

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

225

24. Januar 1978

Nr.

vom

Gemeinde Münchenstein, Mutation zum "Teillandschaftsplan Bruderholz"

A. Der Einwohnerrat Münchenstein hat am 31. Oktober 1977 den Mutationsplan zum "Teillandschaftsplan Bruderholz" beschlossen.

Durch den Einbezug der vorliegenden Flächen in die Spezialzone für Familiengärten wird eine sinnvolle Arrondierung des bereits auf baselstädtischem Gebiet vorhandenen angrenzenden Familiengarten-Areals erreicht.

B. Die öffentliche Planauflage fand vom 5. Dezember 1977 bis 3. Januar 1978 statt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 48 vom 1. Dezember 1977 sowie im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 2. Dezember 1977. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 23. November 1977 auf die Planauflage aufmerksam gemacht. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 4. Januar 1978 ersucht der Gemeinderat Münchenstein um die regierungsrätliche Genehmigung des Mutationsplanes. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf die §§ 3 und 4 in Verbindung mit den §§ 13 und 25 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 u.a. zum Erlass von Teillandschaftsplänen sowie der dazugehörigen Reglemente, bzw. zur Ausscheidung von Spezialzonen ermächtigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Teillandschaftspläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei

auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwände zu erheben.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15.

Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Münchenstein am 31. Oktober 1977 beschlossene Mutationsplan zum "Teillandschaftsplan Bruderholz" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 43/TLP/1/2 (Teillandschaftsplan) und 43/TLR/1/2 (Teillandschaftsreglement) versehenen Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Münchenstein (2)

Kreisgeometerbüro, Domplatz 9, Arlesheim

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Bodenamt

Regionalplanungsstelle beider Basel

Planungsamt (6)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

